

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ des Allgemeinen deutschen Arbeiter-Vereins.

Redaction und Expedition: Berlin, Dresdnerstraße Nr. 85.

Redigirt von J. B. v. Hoffetten und J. B. v. Schweizer.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 22 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 18 1/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. Südd., fl. 1. 50. österr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition, von jedem soliden Expéditeur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstr. 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro dreigezeigte Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.
Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

An die Arbeiter unserer Partei.

Ein Sonntagsvergnügen haben wir Euch versprochen, ein Sonntagsvergnügen, welches wir Euch dadurch bereiten würden, daß wir, von der dreimal hintereinander erfolgten Confiscation unseres Blattes durch die Berliner Polizei ausgehend, ja hierdurch gewissermaßen dazu genöthigt: das preussische Regierungssystem einer Beleuchtung unterziehen würden.

Leider können wir Euch jedoch das in Aussicht gestellte Sonntagsvergnügen nicht gewähren, weshalb wir uns Eure Nachsicht erbitten müssen. Wir haben uns nämlich überlegt, daß wir heute noch nicht zur Sache selbst kommen können, sondern daß es durchaus erforderlich ist, daß wir, bevor jene Beleuchtung stattfinden kann, zuvörderst die wesentlichsten allgemeinen Gesichtspunkte gewinnen.

Wir müssen nämlich, ganz sachlich-allgemein, ohne irgend einen bestimmten Staat in's Auge zu fassen, zuvörderst die Vorfrage klarstellen, nach welchen allerersten Gesichtspunkten überhaupt eine Regierung beurtheilt werden muß; wir müssen uns insbesondere klar machen, worin eigentlich der innere Werth oder die innere Verworfenheit einer Regierung überhaupt besteht; ferner: woran jener Werth oder diese Verworfenheit äußerlich erkennbar sind. Wir müssen also für heute nicht nur von Preußen, sondern von jedem bestimmten Staate völlig absehen, um uns gänzlich einer allgemein staatswissenschaftlichen Betrachtung hinzugeben.

Friedrich der Große sagt:

„Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten. Sie haben vielmehr im Gegentheil gesagt: wir haben dich nöthig, um diejenigen Gesetze aufrecht zu halten, denen wir gehorchen wollen. Uebrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.“

Was der große König, eine Autorität, welche beiläufig gesagt, ohne Zweifel auch von der Berliner Polizei, insbesondere sowohl von Herrn von Bernuth als auch von Herrn Lüdemann, anerkannt wird, vor einem Jahrhundert schon sagte, das ist, weil im natürlichen oder Vernunft-Recht begründet, jetzt allgemein anerkannt: Niemand untersteht sich mehr zu behaupten, daß das Volk wegen der Regierung da sei, sondern es steht allgemein außer Zweifel: daß die Regierung wegen des Volkes da ist.

Aus jenem Grundsatz nun aber, welcher, wie gesagt, schon vor einem Jahrhundert vom großen

König aufgestellt wurde und welcher jetzt von der ganzen civilisirten Welt anerkannt ist — aus jenem Grundsatz werden wir, um eine sichere Grundlage für Weiteres zu gewinnen, Alles ableiten, was wir überhaupt aufstellen werden.

Aus jenem Grundsatz, um hiermit den Anfang zu machen, folgt nämlich zunächst, daß die Regierung nur dann eine gute ist, wenn sie in einer ihrem Zeitalter und dem Willen des Volkes entsprechenden Weise regiert. Denn wenn der große König spricht: „Die Menschen haben zu ihres Gleichen gesagt: wir haben dich nöthig, um diejenigen Gesetze zu erhalten, denen wir gehorchen wollen“ — welcher andere Rechtszustand könnte dies sein, als der dem Zeitalter und dem Volkswillen entsprechende, daher freiwillig befolgte?

Bevor wir jedoch diesen unsern Gedankengang weiter fortsetzen, haben wir uns klar zu machen, wen wir, im politischen Sinne, unter Regierung zu verstehen haben.

Die Antwort hierauf ist einfach:

In jedem Staate giebt es einen Inbegriff von Personen, welche die Staatsleitung besorgen. Diese haben wir offenbar, im politischen Sinne, als die Regierung des Staates zu betrachten.

Nun ist sowohl nach vernünftiger, naturrechtlicher Anschauung überhaupt, als insbesondere nach jenem Ausspruch des großen Königs hinlänglich klar, daß die gedachten Personen für die Art und Weise, wie sie die Regierung führen, dem Volke verantwortlich sind, einerlei, ob dies ausdrücklich im geschriebenen Landesrecht steht oder nicht (in Staaten, wo nicht die Machthaber oder eine einzelne Klasse der Bevölkerung, sondern das Volk selbst die Gesetze macht, wird letzterer Fall überhaupt nicht vorkommen).

Wir sagen: jene Verantwortlichkeit ist insbesondere in dem Ausspruch des großen Königs begründet; denn wenn er sagt: „Müßte man nicht verrückt sein, um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihres Gleichen gesagt: wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben u. s. w.“ so ist klar, daß man, bei Strafe, vor dem Forum des großen Königs für verrückt zu gelten, von der Regierung zu verlangen hat, daß sie thue, was das Gegentheil von Sklaverei ist: daß sie den Willen der Gesamtheit respectire, in jedem andern Falle demnach sie für ihr Verfahren verantwortlich zu machen hat.

Es ist ferner — und zwar selbstverständlich — klar, daß je wichtiger und entscheidender die Stellung einer Person bei der Staatsleitung ist, um desto größer ihre Verantwortlichkeit dem Volke gegenüber sein muß.

Hieraus nun aber ergibt sich, daß in einem republikanischen Staate der gewählte Staatslenker, in einem monarchischen Staate der Monarch die erste Verantwortlichkeit dem Volke und der Geschichte gegenüber trägt.

Ihr müßt Euch, Arbeiter, was speciell die monarchischen Staaten betrifft, nicht das Ammenmärchen aufbinden lassen, die Fürsten seien gar gute Menschen, die nur immer von schlechten Rathgebern irre geführt würden; nein, das in einem Lande bestehende Regierungssystem wird fast immer mit klar bewußter Einwilligung des Fürsten, sehr oft auf seinen ausdrücklichen Befehl eingeführt und fortgesetzt.

Wenn Ihr also in irgend einem Lande strenge Geseßlichkeit, volkshämliches Walten, freie Bewegung seht, so werdet Ihr Eure Anerkennung und Verehrung nicht nur den Unterbehörden, sondern vorzugsweise den Oberbehörden und am meisten der Person des obersten Staatslenkers zollen.

Wenn Ihr hingegen in einem Lande Verfassungsbruch, heuchlerische Verdringung des bestehenden Rechts, systematische Unterdrückung aller freien Bewegung und Gewaltthaten jeder Art wahrnehmt, so werdet Ihr nicht nur die Unterbehörden, sondern auch ganz besonders die Oberbehörden z. B. die Minister, vor Allen aber und im höchsten Maße denjenigen, der an der Spitze des Landes steht, wegen solchen Verfassungs- und Rechtsbruchs, wegen so rechts- und freiheitsfeindlichen Systems für verantwortlich erkennen. Ihr habt hierbei, falls es dessen bedürfen sollte, die Veruhigung, daß der große König vollständig Eurer Ansicht ist; denn er spricht in der oben wiedergegebenen Stelle nicht nur vorzugsweise, er spricht sogar lediglich vom obersten Staatslenker.

Haben wir nun festgestellt, was wir unter der Regierung eines Landes zu verstehen haben, so fragen wir, unsern ursprünglichen Gedankengang fortsetzend, nunmehr weiter:

Wie wird das Wesen einer guten, wie das einer schlechten Regierung zu Tage treten?

Wenn wir das Merkmal einer guten Regierung darin gefunden haben, daß dieselbe mit dem Willen des Volkes, der öffentlichen Meinung und dem Geiste des Zeitalters in Einklang steht, so können wir leicht die Schlussfolgerung ziehen, daß die Mittel einer solchen Regierung jederzeit gesetzliche, friedliche sein werden. Denn wie sollte sie, die mit der Gesamtheit der Staatsangehörigen in Einklang steht, wie sollte sie dazu kommen, anderer Mittel zu bedürfen? Allerdings giebt es leider überall Leute, welche auch die beste staatliche und gesellschaftliche Ordnung stören. Allein, da solche nur seltene Ausnahmen einer ungeborenen Mehrheit gegenüber sind, so genügt die naturgemäße Thätigkeit der Rechtspflege und Polizei, dem Uebel entgegen zu treten. Hierauf aber, auf Bekämpfung solcher Uebel, sowie selbstverständlich ferner auf Erledigung der Streitigkeiten über mein und dein, wie auch auf Anordnung und Durchführung gemeinnütziger Einrichtungen wird sich in solchen Staaten die Thätigkeit der Rechtspflege und der Polizei beschränken. Ebenso werden die Verwaltungsbehörden in ihrer naturgemäßen Beschäftigung ver-

Deutschland.

* Berlin, 2. Septbr. [Die Commission für die Arbeiter-Angelegenheiten] hat gestern eine weitere Sitzung abgehalten. Wir berichten darüber in nächster Nummer.

[Aus den getheilten Herzogthümern] wird berichtet, daß der „Kiel. Ztg.“ zufolge Aussicht vorhanden sei, daß die holsteinische Regierung nach Kiel verlegt werde, und daß General von Mantuffel nach Friedrichsort gereist ist. — Weiter meldet die „Kiel. Ztg.“, daß am nächsten Mittwoch eine Versammlung von Mitgliedern der holsteinischen Stände in Kiel stattfinden wird und daß auch andere Korporationen zu Besprechungen über die Lage des Landes zusammentreten werden.

[Material für künftige Betrachtungen.] Nachstehende Blumenlese aus dem Garten der preussischen Presseverhältnisse liefert ein einziger Tag:

Konfiscirt sind: die „Preuß.-Litth. Ztg.“ wegen eines Artikels über die Verichterstattung des Abg. v. Sauten-Tarpunien an seine Wähler; das Dielefelders Blatt „der Wächter“ wegen eines Artikels über den „Gastner Vertrag“; ferner die neueste Nummer (24) der Berliner „Staatsbürgerzeit.“ — Die „Preuß.-Litth. Ztg.“ schreibt: Die „Berliner Reform“ hält das ihr zugeworfene Gerücht, die letzte Konfiskation des „Bürger- und Bauernfreundes“ sei wegen der Frage: „Wann werden die Soldaten aufhören, außer dem Dienste Waffen zu tragen“, erfolgt, für unentschieden glaubwürdig. — Wir können dem uns befreundeten Blatte die Versicherung geben, daß dieses von ihr als entschieden unglanbelwürdig bezeichnete Gerücht eine unbefristbare Thatsache ist. — Gegen den verantwortlichen Herausgeber der „Raumburger Zeitung“, Buchdruckereibesitzer Bög, stehen für den nächsten Monat vier Termine wegen Preßvergehen auf der Liste. Die gravirenden Artikel sind sämmtlich der „Reinischen Ztg.“ entnommen und betreffen die Beurtheilung Johann Jacoby's, Herrn Classen-Kappellmann und den Staatshaushalt. — Ueber die Konfiskation von Nr. 192 der „Königsb. Hart. Ztg.“ schreibt dieses Blatt: Dieselbe ist erfolgt wegen einer kurzen Notiz über den gegen Herrn Prof. Dr. Möller bevorstehenden Prozeß, dessen mündliche Verhandlung am 9. Oktober stattfinden soll. Der Grund dieser Maßregel ist uns vollständig unersichtlich. In dem bewegten Artikel waren außer der zweifellos nicht straffälligen Veröffentlichung des Gerichtstermins nur noch die Namen der Belästigten zu nennen. Wie aus dem Bescheide der anklagenden Behörde hervorgeht, hat das Stadgericht die Beschlagnahme von Nr. 192 nicht bestätigt. — Die „Breslauer Morgen-Zeitung“, welche der Verleumdung des Herrn Minister-Präsidenten angeklagt, am 5. September vor Gericht stehen wird, hat so eben eine neue Vorladung zum 13. September erhalten, um sich wegen des in Nr. 116 veröffentlichten Leitartikels „Gräflich Stolberg'sche Geweibe“ aburtheilen zu lassen. Das zweite Mal ist der Redacteur der „Bresl. Morg.-Ztg.“ angeklagt, „durch Abfassung und Aufnahme eines Leitartikels in Nr. 116 wider §. 101 des Strafrechts eine Anordnung der Obrigkeit durch Verhöhnung der Verachtung ausgesetzt zu haben.“ Zur Begründung der Anklage und der Ansicht, daß die Grafen zu Stolberg Landesherren anerkannte Träger der obrigkeitlichen Gewalt seien, und daß deren Behörden als staatlich anerkannte Obrigkeiten gelten, werden eine Menge von Recessen citirt, welche zum Theil sich bis auf das Jahr 1714 zurück erstrecken. Wie aus der Anklageschrift zu ersehen, hat das Stadgericht die Untersuchung abgelehnt, das Appellationsgericht dieselbe aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet. Außer diesen beiden steht dem Blatte noch ein dritter Prozeß wegen der Kölner Abgeordnetenfeier bevor.

München, 1. Septbr. [Mittelstaatliches.] Nach einer Mittheilung der „Bayerischen Zeitung“ waren es Bayern und Königreich Sachsen, die sich im holsteinischen Ausschusse für sofortige Erstattung des Vortrages über den mittelstaatlichen Antrag vom 27. Juli dieses Jahres ausgesprochen und gegen die Vertagung der Verichterstattung bis zum Eingange weiterer Mittheilungen seitens Preußens und Oesterreichs gestimmt haben.

Ausland.

* Paris, 31. Aug. [Tagesbericht.] Die Regierung von Washington läßt fortwährend durch ihren hiesigen Vertreter die Versicherung ertheilen, daß sie nicht daran denke, Mexico anzugreifen, ob-

gleich es ihr durch die Verhältnisse verweigert sei, daß neue Kaiserreich anzuerkennen. — Die Discusion über die Decentralisation dauert fort. Obgleich ein Theil der demokratischen Presse, Siddele, Opinion Nationale und insbesondere das geistvoll redigirte Journal l'Avenir National, gegen das lothringische Programm polemisirt, sind doch im Grunde alle liberalen Parteien „von der Nothwendigkeit decentralisirender Reformen überzeugt“, oder vielmehr sie thun so, da es sich vor Allem um eine Opposition gegen den kaiserlichen Despotismus handelt und dazu jede geeignete Handhabung erwünscht sein muß. (Der Kaiser hat dem Stadtrathe Herrn v. Buitry eine Arbeit über den Gegenstand aufgetragen.) — Herr v. Montalembert ist von einer gewissen Anzahl von Amerikanern, die sich als Abgeordnete ausgaben, aufgefordert worden, einen Besuch in der amerikanischen Union zu machen, und sie verhiengen ihm die glänzendste Aufnahme. Der berühmte Redner („liberal-katholischer“ Richtung) hat diese Einladung in einem demnächst zu veröffentlichenden Schreiben abgelehnt. — Die große Oper wird im Laufe dieser Woche die fünfzigste Vorstellung der Africanerin veranstalten. Diese fünfzig Vorstellungen werden beiläufig 600,000 Franken eingebracht haben. — Aus Madrid wird heute telegraphirt: Der „Correspondencia“ zufolge ist der Status des Staatsschatzes sehr befriedigend. Nach Leistung der für August fälligen Zahlungen würde ein Vaarbestand von 100 Millionen Realen in der Kasse verbleiben.

2. Sept. [Neuestes.] Nach dem „Moniteur“ hat der Kaiser dem neuen, gestern von ihm empfangenen spanischen Gesandten, Bermudez de Castro, Marquis de Pema, auf dessen Anrede folgendes erwidert: „Die Beweise der Freundschaft der Königin sind mir stets sehr angenehm, und ich lege großen Werth darauf, Spanien auf einem und demselben Wege des Fortschritts mit Frankreich zu sehen. Beide Nationen haben nur gemeinsame Interessen, sie werden durch keinerlei nebenbühlerischen Ehrgeiz von einander getrennt. Sie werden meine Regierung stets bereit finden, die Bande, welche die beiden Länder mit einander vereinigen, noch fester zu schließen.“ — Der Kaiser empfing außerdem den portugiesischen Gesandten Bicomte de Paiva, welcher das Diplom und die Insignien zu dem Großkreuz des Christus- und des Militärordens San Bento d'Aviz für den kaiserlichen Prinzen (!) überbrachte, sowie den italienischen Gesandten Ritter Nigra, welcher dem Wunsche des gegenwärtig in Lissabon weilenden Prinzen Amadens, „den kaiserlichen Majestäten seine Huldigungen darzubringen,“ Ausdruck verlieh. — Graf Walewski ist zum Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ernannt worden.

* London, 31. Aug. [Gastein. Flottenfest. Irland.] Die Morning Post besteht auf der Zuverlässigkeit der geheimen Artikel von Gastein. Deutschland, sagt das Blatt, möge sich nur nicht einbilden, daß Frankreich und England wegen ihrer gespannten Beziehungen zu den Vereinigten Staaten Stillschweigen beobachten würden. Ueber kurz oder lang werden diese Verträge erstliche Schwierigkeiten schaffen; aber vor Allem wird die deutsche Nation zu entscheiden haben, ob sie einen großen Krieg zugeben will, der zum Zwecke hat, die österreichische Unterdrückung in Italien zu vertheidigen. — Das Flottenfest zu Portsmouth ist bis jetzt in befriedigender Weise verlaufen, wozu namentlich der Umstand beigetragen haben mag, daß das Wetter sich gnädig erwiesen hat. — In Irland tritt der gerechte Grimm des irischen Volkes gegen die englische Unterdrückung fortwährend in mehr oder minder gewaltsamen Ausbrüchen hervor.

* Italien. [Zur Ministerkrisis. Ein Urtheil über Oesterreich. Berschwörung.] Die Bedeutung der italienischen Kabinetskrisis ist noch immer nicht klar. Der „Razione“ zufolge wird Lanza in Folge eines Ministerrathes wieder eintreten, der „Opinione“ zufolge ist sein Austritt unwiderruflich, nur sein Nachfolger noch fraglich, nach der „France“ wäre es zweifelhaft, ob das jetzige Kabinet überhaupt noch lebenskräftig sei, doch gelte

*) Dieses Zeug ist, beiläufig gesagt, telegraphisch in die Welt geschickt worden.

barren, und wird die Armee, falls ein stehendes Heer überhaupt vorhanden, lediglich die Bestimmung haben, das Land gegen den äußeren Feind zu schützen. Nicht aber wird die Regierung in die Lage kommen, all' dieser Elemente zur Aufrechterhaltung ihres Regierungssystems zu bedürfen.

Ganz anders freilich in einem Lande, wo die Regierung in Widerspruch mit dem Volkswillen und dem Geiste des Zeitalters steht. Hier kann sie mit friedlichen Mitteln nichts ausrichten; hier muß sie zur Gewalt schreiten.

Nun ist dies auf eine doppelte Weise möglich: entweder man greift offen und eingeständenermaßen zur Gewalt, und dieser Fall ist vorzuziehen, weil dann das Volk deutlich sieht, woran es ist;

oder aber, man greift zwar zur Gewalt und Unterdrückung, thut dies aber unter dem heuchlerischen Schein des Rechts und — wo eine geschriebene Verfassung besteht — der Verfassungstreue. Dieser Fall ist der schlimmere, sowohl darum, weil hier Schlechtigkeit mit Feigheit zusammentrifft, wie auch darum, weil auf eine Zeit lang manche im Volk über die Sachlage getäuscht werden.

Eine solche Regierung — und diese Art intereffirt und vorzugsweise, da der erstere Fall (offener Rechtsverletzung und Gewaltthat) selten ist — wird z. B. wenn eine Verfassung besteht, das Gegenheil von dem thun, was diese vorschreibt, dabei sich aber den heuchlerischen Anschein geben, als halte sie die Verfassung, welche immer beschworen ist, streng ein; sie wird z. B. wenn Vereins- und Versammlungsrecht besteht, nach ihrem Belieben die gesetzmäßige Vereinigung von Personen, vielleicht gar durch Militärmacht, gewaltsam verhindern oder die Versammelten auseinandersprengen, dabei aber immer so thun, als bestände das gesetzliche Vereinsrecht im Lande noch vollständig fort u. dgl. mehr. Ein besonderes Augenmerk wird eine solche Regierung auf diejenigen Mittel richten, welche im Großen wirken: sie wird also z. B. wenn kein stehendes Heer vorhanden ist, ein solches schaffen, jedenfalls wenigstens den Versuch hierzu machen, oder, wenn bereits eines besteht, dasselbe unter irgend einem Vorwand möglichst vergrößern; sie wird ferner die Gerichtshöfe des Landes durch allerlei Mittel um ihre Unabhängigkeit zu bringen, sie zu Werkzeugen ihres Despotismus zu erniedrigen suchen.

Kurz, wenn wir bei einer guten und achtungswerthen Regierung vorzugsweise friedliche Mittel finden, so werden wir bei einer Regierung der letztbeschriebenen Art auf ganz andere Regierungsmittel stoßen. Wir werden da finden: Gensdarmen und Schutzmänner, Infanterie und Kavallerie, Kerker und Gefängnisse, Pladerien und Verfolgungen, und dies Alles zur Aufrechterhaltung des Regierungssystems und unter dem heuchlerischen Schein gewissenhafter Rechtsachtung.

Es ist jedoch klar, daß wenn auch ein Volk, weil es eine Zeit lang die Sache nicht ändern kann, sich ein solches Regierungssystem zeitweilig gefallen läßt, es doch schlechterdings berechtigt ist, die Träger eines solchen Systems, insbesondere den obersten Staatslenker, in Republiken den Präsidenten, in Monarchien den Fürsten, für die ganze Wirthschaft verantwortlich zu machen — immer im strictesten Einklang sowohl mit dem Vernunftrecht wie mit dem Ausspruch des großen Königs.

Wir haben also bis jetzt festgestellt:

- 1) Daß eine Regierung dem Volke verantwortlich ist;
- 2) Welchen Inbegriff von Personen wir als zur Regierung gehörig in politischer Beziehung betrachten müssen;
- 3) Was ein gutes, was ein schlechtes Regierungssystem ist;
- 4) Wie das eine und wie das andere sich offenbart.

Mit diesen Ergebnissen ausgerüstet, und secundirt vom großen König, können wir jetzt auf unsern eigentlichen Gegenstand zu sprechen kommen, den wir, beiläufig gesagt, da wir in anderer Beziehung Stoffüberfluß haben — in einem einzigen Artikel (in nächster Nummer) erledigen werden.